



Amt für Umweltschutz  
Geschäftszeichen: 32/106.11 HA

## Öffentliche Bekanntmachung

**Entscheidung des Landratsamtes Waldshut über den Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf, auf den Grundstücken FSt. Nr. 1540, 1560, 1571/1 und 1483 Gemarkung und Gemeinde Häusern.**

Das Landratsamt Waldshut hat der EnBW Windkraftprojekte GmbH am 30. März 2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von je 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m auf dem Höhenzug „Gießbacher Kopf“ in der Gemeinde Häusern im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt. Das Landratsamt Waldshut macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30. März 2021, AZ. 32/106.11 HA, hat folgenden Wortlaut:

### A)

#### 1.1

Der EnBW Windkraftprojekte GmbH (im Folgenden „Antragstellerin“) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (im Folgenden „WEA“) auf den Grundstücken FSt. Nr. 1540, 1560, 1571/1 und 1483, Gemarkung und Gemeinde Häusern erteilt.

#### 1.2

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Anlagen- und Anlagenteile:

Kurzbezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)	FSt. Nr.
WEA 1	Vestas V 126	3,3 MW	149 m	126 m	Rechtswert: 3437963 Hochwert: 5292310	1540, 1560
WEA 2	Vestas V 126	3,3 MW	149 m	126 m	Rechtswert: 3438293 Hochwert: 5292197	1571/1, 1483

- Kranaufstell- und Bauhilfsflächen am Anlagenstandort
- Zugehörige Nebenanlagen am Anlagenstandort (interne Zuwegung)

### 1.3

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

### 1.4

#### Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung der beiden WEA inklusive der Kranaufstell- und Bauhilfsflächen und internen Zuwegung am Anlagenstandort sowie die Genehmigungen zur dauerhaften Umwandlung von ca. 8.090 m<sup>2</sup> (0,809 ha) Privatwald auf den Grundstücken FlSt. Nr. 1483, 1540, 1560, 1564, 1565, 1567, 1568, 1574 und 1571/1, Gemarkung und Gemeinde Häusern und zur befristeten Umwandlung von ca. 11.870 m<sup>2</sup> (1,187 ha) Privatwald auf den Grundstücken FlSt. Nr. 1483, 1540, 1560, 1564, 1565, 1567, 1568, 1574, 1589, 1606 und 1571/1, Gemarkung und Gemeinde Häusern für die Errichtung und Betrieb der beiden WEA und ihrer Nebenanlagen mit ein.

Des Weiteren wird der mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA sowie der Errichtung der Kranaufstellflächen und internen Zuwegung am Anlagenstandort verbundene Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer 3.4 und 4.7 dieser Entscheidung zugelassen.

### 1.5

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

### 1.6

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

### 1.7

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 18 BImSchG.

### 1.8

Dem Antrag auf öffentliche Bekanntmachung dieser Entscheidung wird stattgegeben.

### 1.9

#### Naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe

Für die auf sonstige Weise nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt **156.000 Euro** festgesetzt.

### 1.10

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **50.333,00 EUR** festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

### B)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und eine Ausfertigung der Planunterlagen sind im Rathaus der Gemeinde Häusern, St.-Fridolin-Str. 5, 79837 Häusern sowie beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen in der Zeit vom **12. April 2021** bis einschließlich **26. April 2021** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der jeweiligen Sprechzeiten ausgelegt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gegenüber den Beteiligten, denen die immissionsschutzrechtliche Entscheidung zugestellt wurde, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt die immissionsschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die Antragsunterlagen können darüber hinaus auch auf der Internetseite des Landkreises Waldshut unter der Adresse [www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen und heruntergeladen werden.

Waldshut-Tiengen, den 8. April 2021  
Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Industriestr. 2  
79761 Waldshut-Tiengen